

"Das Problem der Monopole und der industriellen Ballung soll bald gelöst werden" in Le Monde (3. Februar 1951)

Legende: Am 3. Februar 1951 erläutert die französische Tageszeitung Le Monde die Probleme im Zusammenhang mit der industriellen Konzentration im deutschen Kohle- und Stahlsektor.

Quelle: Le Monde. dir. de publ. Beuve-Méry, Hubert. 03.02.1951, n° 1 875; 8e année. Paris: Le Monde. "Le problème des monopoles et de la concentration industrielle serait bientôt réglé", p. 4.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/das_problem_der_monopole_und_der_industriellen_ballung_soll_bald_gelost_werden_in_le_monde_3_februar_1951-de-obe959c0-e7af-4534-8ad3-f44d72cb693c.html



Publication date: 05/07/2016

Der Schuman-Plan

Das Problem der Monopole und der industriellen Ballung soll bald gelöst werden

Wie wir am Donnerstag mitteilten, entwickeln sich die Gespräche in Bonn über die Dezentralisierung der Industrie im Ruhrgebiet und über ein einziges Kohlenverkaufsbüro positiv. Da sich die Standpunkte einander angenähert haben, kann man nur hoffen, dass die Alliierte Hohe Kommission und die Bundesregierung so bald wie möglich eine abschließende Einigung erzielen werden. Eine solche Einigung würde die Paraphierung des Schuman-Plans vorantreiben, da, wie bereits gesagt, die Bonner Verhandlungen die Pariser Verhandlungen ergänzen.

Die horizontale Konzentration

Sie fasst unter einem Vermögen oder unter einer Kontrolle einen großen oder überwiegenden Teil der Produktion eines bestimmten Gutes zusammen. Das ist vor allem der Fall der großen deutschen Eisen- und Stahlkartelle, von denen einige in normalen Zeiten bis zu 7 oder 8 Millionen Tonnen Stahl herstellen können. Frankreich würde sich wünschen, dass die größten deutschen Unternehmen künftig nicht mehr als 1 700 000 Tonnen pro Jahr produzieren. Dabei geht es mehr um ein Prinzip als um eine starre Anwendungsregel. Ein blindes Verbot jeglicher Konzentration steht außer Frage.

Die vertikale Konzentration

Sie legt die Produktion von zwei oder mehr verschiedenen Produkten unter einem Vermögen oder unter einer Kontrolle zusammen.

Die rein technische Integration, die die verschiedenen Produktionsstadien in der gleichen Wirtschaftseinheit zusammenfasst, bei dem jedes Produkt für das folgende bestimmt ist, scheint keine größeren prinzipiellen Einwände hervorgerufen zu haben. Das ist der Fall der Eisen- und Stahlunternehmen, die die Herstellung des Rohstahlgusses und der gewalzten Erzeugnisse zusammenlegen. Der Wettbewerb wird jedoch in dem Fall verzerrt, in dem ein Unternehmen sein eigener Zulieferer und gleichzeitig in großem Umfang auch Zulieferer anderer Abnehmer, vor allem der Konkurrenz, ist. Ein Beispiel dafür ist die Verbindung Kohle-Stahl, wie sie vor allem in Deutschland zu finden ist.

Auch hier geht es nicht darum, blind Prinzipien anzuwenden, die die Wirklichkeit nicht berücksichtigen. Die Hauptkriterien sind, dass der Wettbewerb nicht verfälscht wird, dass nicht eine kleine Gruppe den Markt beherrscht und dass die allgemeinen Interessen der Gemeinschaft geschützt werden.

Die Verkaufsmonopole

Verkaufsmonopole gibt es in Frankreich und Belgien im Bereich der Eisen- und Stahlproduktion. In Deutschland ist es hauptsächlich das Kohlenverkaufsbüro, das den Verkauf des Brennstoffs seit einem halben Jahrhundert monopolisiert. Die Kriterien, die wir soeben aufgeführt haben, gelten auch für diesen Fall.

Die Konferenz über den Schuman-Plan ist nicht bevollmächtigt, die Fragen der industriellen Konzentration im Ruhrgebiet zu behandeln. Diese unterliegen der Zuständigkeit der Alliierten Hohen Kommission mit den Vertretern der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und Frankreichs. Es ist aber offensichtlich, dass die Bonner und die Pariser Gespräche einander ergänzen. Die Vorschriften gegen Kartelle des Schuman-Plans wären nutzlos, wenn die Ruhrfrage nicht vorab geklärt würde. Diese Bestimmungen können wie folgt zusammengefasst werden:

1° Alle Absprachen zwischen Unternehmen und alle abgestimmten Praktiken, die darauf abzielen, auf dem gemeinsamen Markt direkt oder indirekt den natürlichen Wettbewerb zu behindern, einzuschränken oder zu beeinflussen, sind verboten. Die Hohe Behörde kann dennoch Spezialisierungsvereinbarungen oder gemeinsame Kaufs- oder Verkaufsabkommen gestatten, unter der Bedingung, dass sie zu einer

Verbesserung der Produktion oder des Vertriebs beitragen und den Beteiligten keine Möglichkeit bieten, den Wettbewerb zu verzerren. Die Hohe Behörde kann ihre Genehmigung jederzeit widerrufen.

2° Alle Unternehmenszusammenschlüsse, die auf Eigentum, Vermögen oder Kontrolle eines Unternehmens abzielen, das der Gerichtsbarkeit der Hohen Behörde unterliegt, bedürfen einer vorhergehenden Genehmigung durch die Hohe Behörde.